IST DIE TEILNAHME PFLICHT?

Nein. Die Teilnahme an einem BEM-Gespräch ist freiwillig. Eine Ablehnung hat keine unmittelbaren arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Hierdurch nimmt sich der betroffene Mitarbeiter jedoch die Chance, gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder der Interessenvertretung nach einer Verbesserung der Arbeitssituation zu suchen. Außerdem kann sich der Mitarbeiter in einem möglichen Kündigungsverfahren nicht darauf berufen, dass ein Betriebliches Eingliederungsmanagement nach §167 Abs. 2 SGB IX nicht angeboten wurde.

MUSS ICH AUSKUNFT ZU MEINER ERKRANKUNG GEBEN?

Nein. Es müssen keine Angaben zu Diagnosen gemacht werden. Jeder Mitarbeiter entscheidet selbst, welche Daten er preisgibt. Für den Arbeitgeber zählt grundsätzlich nur die gesundheitliche Einschränkung am Arbeitsplatz, um gemeinsam geeignete Lösungsstrategien und Maßnahmen entwickeln zu können.

WAS PASSIERT MIT MEINEN DATEN?

Ein vertraulicher Umgang mit den persönlichen Daten ist eine Grundvoraussetzung für das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Die Weitergabe dieser Daten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

GSW

In guten Händen.

Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen Wernigerode mbH

Sie haben Fragen zum **Betrieblichen Eingliederungsmanagement** oder wünschen ein persönliches Gespräch?

Ihre Ansprechpartnerin
Leonie Marz

Telefon 03943 9208-36
Fax 03943 9208-18
marz.leonie@gsw-wernigerode.de
www.gsw-wernigerode.de

RUFEN SIE UNS AN!
WIR BERATEN SIE GERN!

Leonie Marz
Beauftragte für Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gesundheitsförderung und Personalentwicklung

Serviceleistungen Häusliche Krankenpflege // Tagespflege // Kurzzeitpflege // Tagesstätte // Ambulante Ergotherapie // Betreutes Wohnen // Sozialstation

GSW

Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen Wernigerode mbH

In guten Händen

BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGS-MANAGEMENT BEI DER GSW

» Es gibt tausend Krankheiten, aber nur eine Gesundheit. «
Ludwig Börne

GEMEINSAM GSW Ziele erreichen

ABER WAS IST EIGENTLICH BEM?

Zum Schutz langzeiterkrankter oder wiederholt arbeitsunfähiger Mitarbeiter, hat der Gesetzgeber das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) eingeführt. Die Regelungen zu diesem Verfahren finden sich im § 167 Abs. 2 SGB IX.

Hiernach muss jeder Arbeitgeber, unabhängig von der Größe oder Branche des Betriebes, aktiv werden und allen Beschäftigten, die innerhalb der letzten zwölf Monate länger als sechs Wochen dauerhaft oder wiederholt arbeitsunfähig sind bzw. waren, ein BEM anbieten.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bezieht sich auf alle Arbeitnehmer, ob in Ausbildung, Teil- oder Vollzeitbeschäftigung oder mit einem befristeten Arbeitsvertrag.

WER NIMMT DARAN TEIL?

Verantwortlich für die Durchführung und Koordination des BEM-Verfahrens ist die vom Unternehmen beauftragte Person. Der BEM-Beauftragte bildet während des gesamten Verfahrens eine vertrauensvolle Schnittstelle zwischen dem betroffenen Mitarbeiter sowie den internen und externen Beteiligten.

Er wird die betroffenen Mitarbeiter zu Erst- und Folgegesprächen einladen und das Verfahren in diesem Rahmen ausführlich erörtern.
Die BEM-Gespräche werden entweder mit den Betroffenen alleine oder auf deren Wunsch in größerer Runde mit weiteren Beteiligten, wie zum Beispiel dem Betriebsarzt oder externen Stellen, wie dem Integrationsamt, durchgeführt.

Selbstverständlich kann jederzeit ein Mitglied des Betriebsrates oder eine Vertrauensperson zu dem Gespräch eingeladen werden.

WELCHE ZIELE VERFOLGT BEM?

Ziel des BEM ist es, gemeinsam mit dem betroffenen Mitarbeiter und dem Arbeitgeber zu ermitteln, wie:

- die aktuelle Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt
- die Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters langfristig erhalten
- der Arbeitsplatz langfristig gesichert

werden kann.

In einem ergebnisoffenen Suchprozess werden zielorientierte Lösungsstrategien und betriebliche Möglichkeiten erarbeitet, die dann in einem konkreten Maßnahmenplan festgehalten und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.

Die Einleitung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur nach Einwilligung der/des betroffenen Beschäftigten.

QUALITÄT GSW durch Leistung

Mehr Informationen unter:
www.gsw-wernigerode.de